

## **Öffentliche Planauflage**

Der Stadtrat hat am 7. April 2025 unter Berücksichtigung der Mitwirkung und in Anwendung von Art. 23 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgende Planaufgabe erlassen:

### **Sondernutzungsplan Kompostieranlage CERES**

Das Kantonsforstamt St. Gallen hat am 20. März 2025 in Anwendung von Art. 10 und 13 des eidgenössischen Waldgesetzes (SR 921.0; abgekürzt WaG) folgende Planaufgabe erlassen:

### **Waldfeststellung (Waldgrenzen) Kompostieranlage CERES**

Die Unterlagen liegen während 30 Tagen vom **15. April 2025 bis 14. Mai 2025** bei der Bauverwaltung im Rathaus Buchs (Büro Nr. 315), zur öffentlichen Einsichtnahme auf oder können auf der Internetseite der Stadt Buchs ([www.buchs-sg.ch](http://www.buchs-sg.ch)) abgerufen werden (Art. 41 Abs. 1 PBG).

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet sowie in einem weiteren Umkreis von 30 Metern ausserhalb des Plangebiets, werden mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage schriftlich benachrichtigt (Art. 41 Abs. 2 PBG).

Innerhalb der Auflagefrist kann gegen den Erlass des Sondernutzungsplanes beim Stadtrat Buchs Einsprache erhoben werden (Art. 41 Abs. 4 PBG).

Einsprachen gegen die Waldfeststellung sind während der Auflagefrist schriftlich dem Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen, einzureichen. Das Einspracheverfahren richtet sich nach Art. 12 EG-WaG.

Zur Einsprache ist berechtigt, wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dertut (Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege; sGS 951.1; abgekürzt VRP). Die Einsprache hat eine Darstellung des Sachverhalts, eine Begründung sowie einen Antrag zu enthalten.